



GEMEINDE
BINNINGEN

KANTON BASELSTADT

EXEMPLAR DER PLANUNGSTELLE

11 / DP / 1 / 0

Quartierplan No.3 „Schlossacker“

Vertragsplan

Situation 1:200

BESCHLÜSSE:

Gemeinderat 5. 10. 71
Gemeindeversammlung 29. 11. 71
Auftraggeber 31. 1. - 29. 2. 72
Der Gemeindepräsident
Der Gemeindevorstand

Kant. Planungsstelle Baselst.

Inv.-Nr.



Entschl. Nr. 1243 vom 20. Juni 1972
Beschluss

Bauverwaltung Binningen

Plan Nr. Q 3.2.2

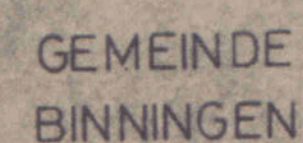
Plan Nr.
Q 3.2.2

Binningen, den

Legende:

Geltungsbereich des Quartierplanes





KANTON BASELLAND

Quartierplan No. 3

„Schlossacker“

Freiflächenplan M. 1:200

BESCHLÜSSE

Kant. Planungsstelle, Baselland
Inventar Nr.

- Gemeinderat
- Einwohnerat
- Auflageverfahren
- Der Gemeindepräsident
- Der Gemeindeverwalter

Reg. Rats. Beschluss Nr. vom
Der Landschreiber
Amtsblatt Nr. vom

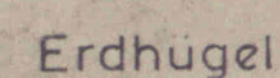
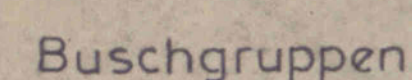
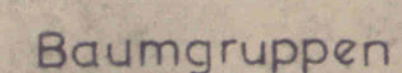
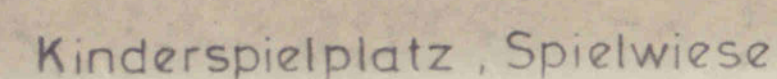
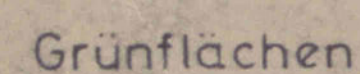
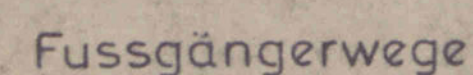
Bauverwaltung Binningen

Plano Nr.	E	G	K	Datum	Format: 0.50 / 0.80
-----------	---	---	---	-------	---------------------

Plan Nr.
Q 3 / 1

Binnigen, den 6. 8. 75

Legende



Der Gemeinderat hat gestützt auf das Quartierplanreglement (3. Gestaltung der Freiflächen) ein verbindliches Mitspracherecht. Die Lage der in diesem Plan enthaltenen Gwege, Kleinbauten (Ausgang Einstellhalle mit Pergola und gedecktem Sitzplatz mit Feuerstelle) sowie die Standorte und Flächenmasse der Kinderspielfläze, Baumgruppen, Sträucher und Pflanzen sind verbindlich einzuhalten.

Diesem Freiflächenplan wird zugestimmt:

Namens der Eigentümer:

Parzelle Nr. 475 Datum: 8.8.75... Unterschrift: *Eckhardt*
STIFTUNG
Parzelle Nr. 476 Datum: 13.8.75... Unterschrift: Alterslohndm. Schlossacker
Binnensee

Namens des Gemeinderates:

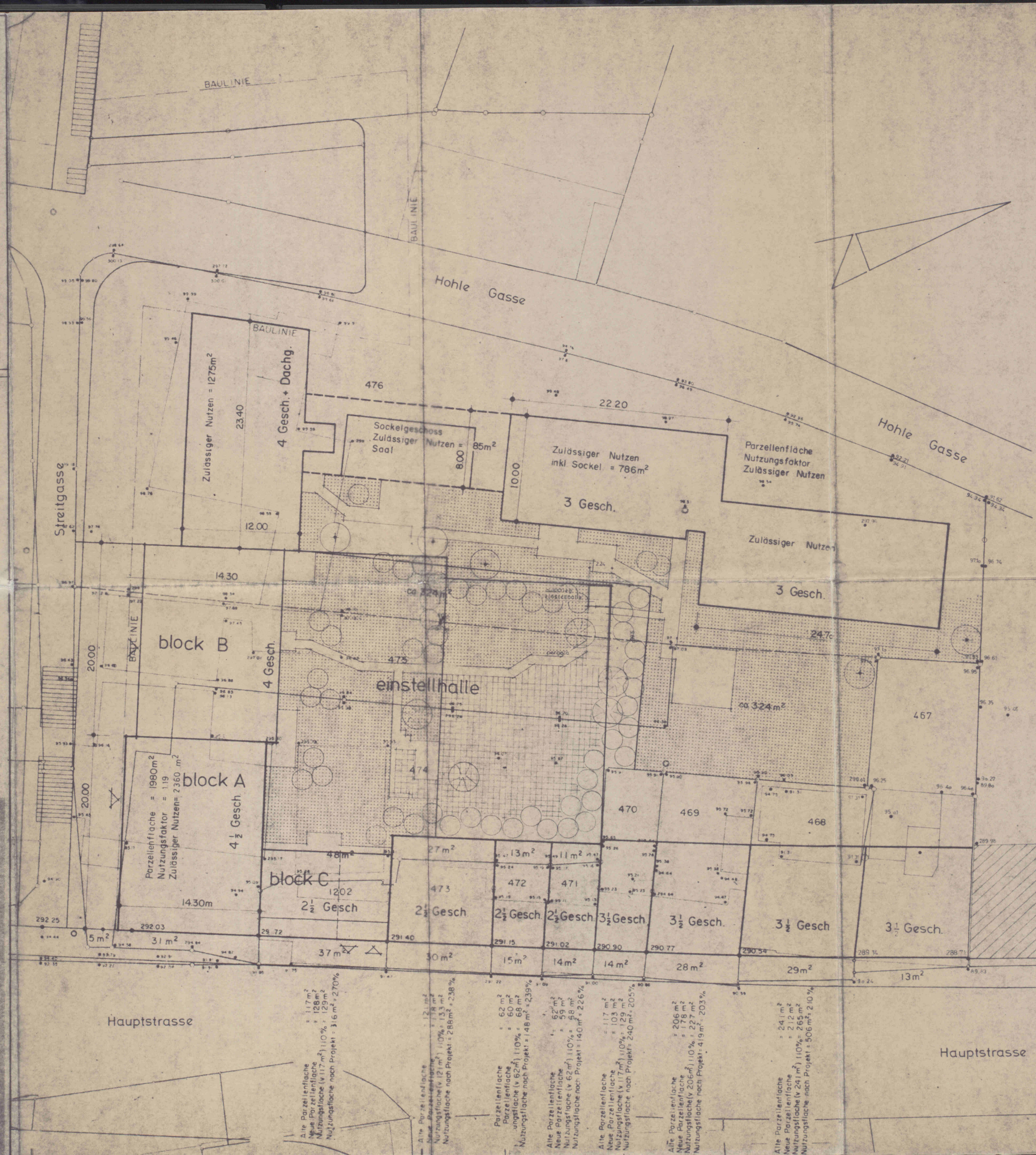
Binnlingen, den 19. aug. 1973

der Präsident:

der Verwalter:

Dr. W. Schneider

B. Gehrig





GEMEINDE
BINNINGEN

KANTON BASELSTADT

RESERVEEXEMPLAR

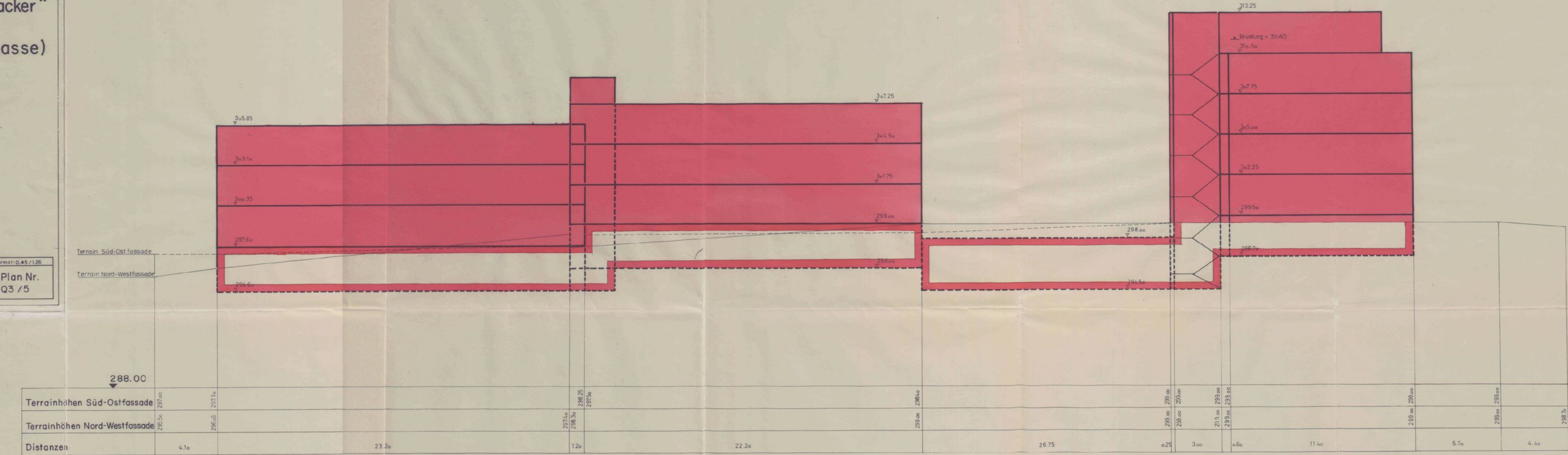
11 / 00 / 1 / 0

Quartierplan N° 3 „Schlossacker“

Ansicht von Nordw. (Hohlegasse)

Längenprofil 1:100

Bauverwaltung Binningen	Plan Nr.	E	G	K	Datum	Format: 0.45 / 1.25
	Q3/5		HU		MAL 71	
	a		v.W.		11.11.1971	
Binningen, den						





GEMEINDE
BINNINGEN

KANTON BASELSTADT

RESERVEEXEMPLAR

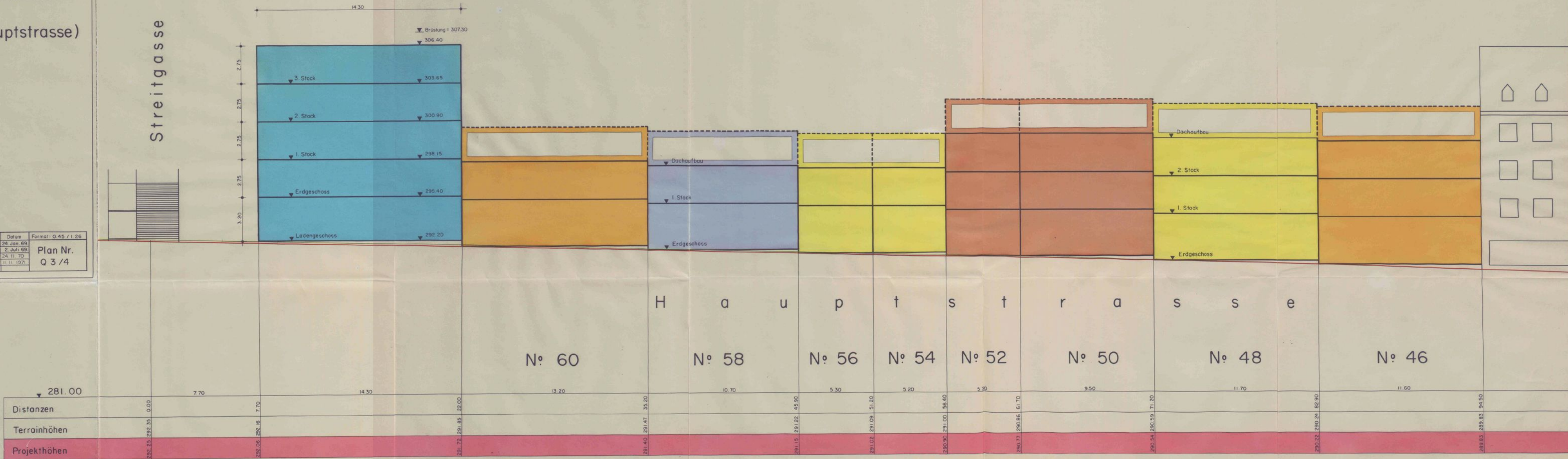
111 001 110

Quartierplan N° 3 „Schlossacker“

Ansicht von Osten (Hauptstrasse)

Längenprofil 1:100

Bauverwaltung Binningen		Plan Nr.	E	G	K	Datum	Format: 0.45 / 1.26
		Q 3 / 4		Sp		24. Jan. 69	
		a		Sp		2. Juli 69	
		b		Bu		24. II. 70	
		c		v.W.		11. II. 1971	
Binningen, den		Plan Nr. Q 3 / 4					





GEMEINDE
BINNINGEN

KANTON BASELSTADT

RESERVEVEREINBAR

11.10.11

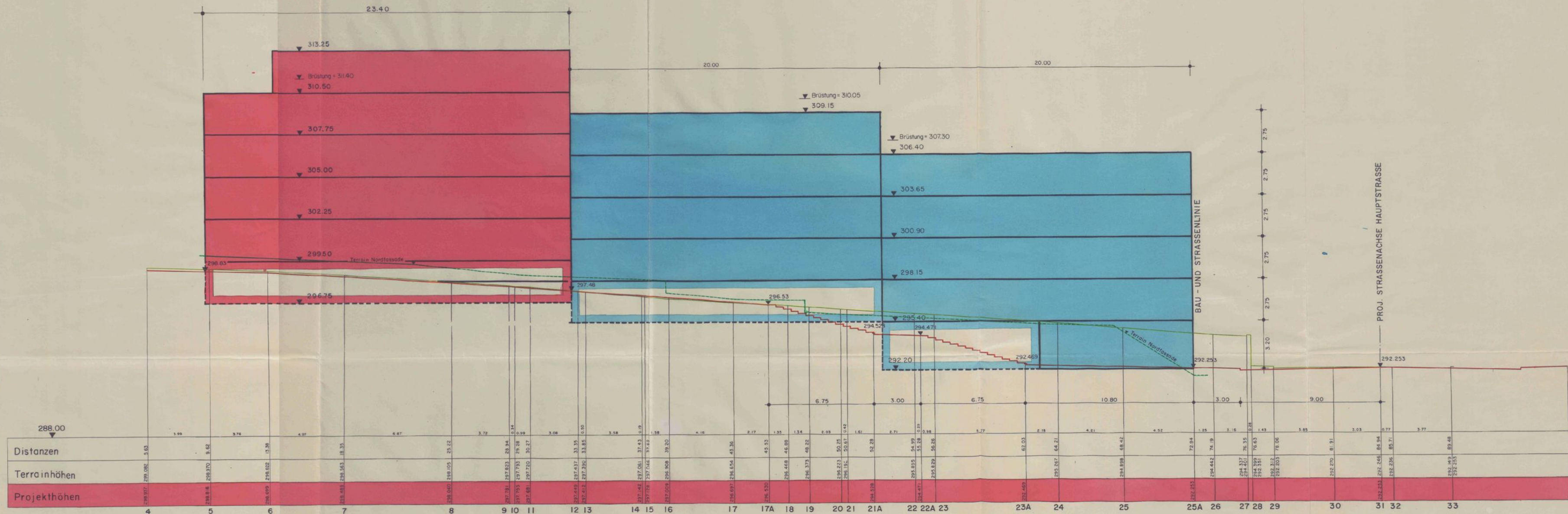
Quartierplan Nr. 3 „Schlossacker“

Ansicht von Süden (Streitgasse)

Längenprofil 1:100

Bauverwaltung Binningen	Plan Nr.	E	G	K	Datum	Format: Q 45 / 1.25
	Q 3 / 3		Sp		23.1.69	
	a		Sp		30.7.69	
	b		Bu		12.11.70	
	c		HU		27.4.71	
	d		v.W.		11.11.97	

Plan Nr.
Q 3 / 3





GEMEINDE
BINNINGEN

KANTON BASELSTADT
RESERVEENTWURF

11 / QP / 1 / 10

Verkehrsablauf Hauptstrasse,
Hohle Gasse, Holeerain und
Streitgasse

Situation 1:500

Legende:

- öffentliches Strassennetz
- private Zu- und Wegfahrten
- aufgehobene Strassen

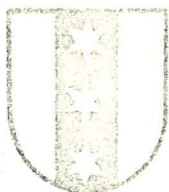
Bauverwaltung Binningen

Plan Nr.	E	G	K	Datum	Format: 0.297 / 0.84
V 38		Bu		9. 5. 72	

Plan Nr.
V 38

Binningen, den





GEMEINDE
BINNINGEN

KANTON BASELSTADT

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

11 / OP / 1 / p.

Quartierplan No.3 „Schlossacker“

2. Untergeschoss

Situation 1:200

In den nachfolgenden Beschlüssen und Genehmigungen sind einbezogen die zugehörigen und mit der Inventar-nummer dieses Situationsplanes versehenen

Ansicht von Süden Q 3/3

Ansicht von Osten Q 3/4

Ansicht von Nordw. Q 3/5

BESCHLÜSSE:

Gemeinderat: 5. 10. 71

Gemeindeversammlung: 29. 11. 71

Auflegeverfahren: 31. I - 29. 2. 72

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Kant. Planungsstelle Baselland

Inventar Nr.

Reg. Orts - Beschluss Nr. 1893 vom 20. Juni 1972

Schreiber

26 vom

Bauverwaltung Binningen

Binningen, den

Plan Nr.	K	Datum	Format 0.75 / 1.05
Q 3.1.4		28. 10. 1971	
a		11. 11. 1971	

Plan Nr.

Q 3.1.4



Einwohnergemeinde- Versammlung

vom Montag, 29. November 1971, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal des Kronenmattschulhauses

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
vom 14. Juni 1971
2. Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Bau eines
7-geschossigen Gebäudes von mehr als 35 m Frontlänge auf
Parzelle 379 (Rössliareal)
3. Neuanlage der Strasse im Tschuppbaumacker zwischen der
Bollwerkstrasse und dem Holeeholzweg
Gewilligung eines Kredites von Fr. 175 000.—
4. Erteilung einer Ausnahmegewilligung für einen Bau von
mehr als 35 m Länge auf den Parzellen 461, 462, 463 und 465
(Rebstockareal)
Verlegung der Einmündung der «Hohlegasse» in die Haupt-
strasse
5. Übernahme von Waldareal beim Tiefengraben
6. Quartierplan Nr. 3 «Schlossacker»
7. Ausrichtung einer einmaligen Zulage von 5% des Grund-
lohnes pro 1971 an die festangestellten Beamten, Angestell-
ten und Arbeiter der Gemeinde Binningen
Gewilligung eines Kredites von Fr. 80 000.—
8. Diverses

Binningen, den 19. Oktober 1971

Der Gemeinderat

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates zu den Trak-
tanden 2–7 finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom
14. Juni 1971 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen wer-
den.

Die Pläne für die Berichte und Anträge der Traktanden 2–6
liegen auf der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) zur Ein-
sicht auf.

Berichte und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 2

Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Bau eines 7-geschossigen Gebäudes von mehr als 35 m Frontlänge auf Parzelle 379 (Rössliareal)

Seit mehreren Jahren wird versucht, die Parzelle 379, auf der das Restaurant Rössli mit Saalgebäude steht, neu zu überbauen. Schon bei der Prüfung der ersten Überbauungsvorschläge wurde festgestellt, dass eine städtebaulich gute Lösung nur möglich ist, wenn das gesamte Areal, eingeschlossen durch die Hauptstrasse, Kernmattstrasse, Gartenstrasse und Dorenbachstrasse, gemeinsam überbaut werden kann. Gestützt auf diese Empfehlung und die Grundlagen der Ortskernplanung bestehend aus Richtplan und Richtmodell wurden vom Eigentümer des Rössliareals die restlichen Parzellen innerhalb des umschriebenen Strassengevierts erworben. Anhand der neuen Situation konnte der nun projektierte Baukörper hinter die neuen Baulinien der Hauptstrasse und der Kernmattstrasse gestellt werden. Auch war es möglich, die Abtretung von Land an die Verbreiterung der Hauptstrasse, Kernmattstrasse und Dorenbachstrasse mit einer öffentlichen Urkunde (Kaufrechtsvertrag) sicherzustellen. Das nun vorliegende Baugesuch sieht einen 6geschossigen Wohnbau vor. Auf Antrag des Bauausschusses wird dieser auf ein Sockelgeschoss gestellt und gewährt dadurch einen freien Durchblick. Das Gebäude erreicht somit eine Höhe von 7 Geschossen; die Gebäudelänge beträgt 45 m. Das freibleibende Areal wird als Grünfläche gestaltet. Die vorgeschriebenen Autoeinstellplätze befinden sich in 2 Kellergeschossen.

Antrag des Gemeinderates

In Anwendung der Ausnahmegewilligungen des Zonenreglementes und von § 46 Absatz 1 erster Satz des Baureglementes stimmt die Gemeindeversammlung dem Bau eines 7geschossigen Baukörpers mit einer Frontlänge von 45 m auf Parzelle 379 (Rössliareal) zu.

Traktandum 3

Neuanlage der Strasse Im Tschuppbaumacker zwischen der Bollwerkstrasse und dem Holeeholzweg

Die Bau- und Strassenlinien der Strasse Im Tschuppbaumacker wurden am 25. November 1963 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 22. Juni 1965 vom Regierungsrat genehmigt. Die für die Erschliessung des neuen Baugebietes «Im Meiriacker» notwendigen Strassen sind, soweit sie in nordsüdlicher Richtung verlaufen, erstellt. Der Ausbau der Verbindungsstrasse zwischen der Bollwerkstrasse und dem Holeeholzweg, die gleichzeitig die südliche Abgrenzung des Holeeholzackers bildet, wurde bisher zurückgestellt. Um den vorgesehenen Verkehrsablauf im Meiriackerquartier gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass dieses Teilstück der Strasse Im Tschuppbaumacker ebenfalls ausgebaut wird. Die Fahrbahn wird auf eine Länge von 240 m sechs Meter breit erstellt. Der bestehende Feldweg wird zum Fussgängerweg, der auch der Zufahrt zu den anstossenden Äckern für landwirtschaftliche Fahrzeuge dienen wird. Zwischen dem Fussweg und der Fahrbahn wird ein Grünstreifen von drei Meter Breite angelegt. Mit dem Ausbau dieses Strassen-

stückes wird der Fahrverkehr auch vom Holeeholzweg her über die dafür ausgebaute Bollwerkstrasse geleitet, so dass der untere Teil des Holeeholzweges wieder zur reinen Quartierstrasse wird. Das für den Strassenbau notwendige Areal ist mit der Neuparzellierung der Gesamtüberbauung Holeeholzweg an die Einwohnergemeinde abgetreten worden. Die Kosten für diesen Strassenbau werden mit Fr. 175 000.– veranschlagt.

Antrag des Gemeinderates

Die Neuanlage der Strasse Im Tschuppbaumacker zwischen der Bollwerkstrasse und dem Holeeholzweg wird gemäss § 12 lit a) des Baureglementes nach den vorliegenden Projektplanen beschlossen. Gleichzeitig wird ein Kredit von Fr. 175 000.– bewilligt.

Traktandum 4

Erteilung einer Ausnahmegewilligung für einen Bau von mehr als 35 m Länge auf den Parzellen 461, 462, 463 und 465

Der Richtplan für die Ortskernplanung sieht eine gemeinsame Überbauung der vorgenannten Parzellen vor. Das zu erstellende Gebäude soll einen städtebaulichen Akzent für die neue Platzgestaltung bilden. Das nun vorliegende Bauvorhaben entspricht dieser Planungsvorstellung; es wird für die ohnehin nicht sehr attraktive Hauptstrasse eine längst angestrebte Bereicherung ergeben. Das fünfgeschossige Gebäude wird entlang der Hauptstrasse und dem Holeerain als abgewinkelter Baukörper, dessen Gesamtlänge 55 m beträgt, erstellt. Über dem Untergeschoss ist eine begehbare Terrasse projektiert, die den Ausgangspunkt der geplanten Fussgängerüberführung über die Hauptstrasse bilden wird. Der Gemeinderat kann gestützt auf die Ausnahmegewilligungen des Zonenreglementes Gebäuden bis zu 6 Geschossen zustimmen. Für Gebäude, die länger als 35 m werden, bedarf es gemäss dem Baureglement einer Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

In Anwendung von § 46 Absatz 1 erster Satz des Baureglementes stimmt die Gemeindeversammlung einem Bau von 55 m Länge auf den Parzellen 461, 462, 463 und 465 zu.

Verlegung der Einmündung der «Hohlegasse» in die Hauptstrasse

Die jetzige Einmündung der «Hohlegasse» in die Verzweigung Hauptstrasse/Holeerain kann dem heutigen und vor allem dem zukünftigen Verkehrsanfall nicht mehr genügen. Mehrere Projektstudien zeigten, dass eine Sanierung der prekären Verkehrsverhältnisse nur mit einer Aufhebung, resp. Verlegung der bestehenden Einmündung möglich ist. Da zur Zeit ein Bauvorhaben vorliegt, das die Überbauung der heutigen Einmündung der «Hohlegasse» in die Hauptstrasse vorsieht, ist der Zeitpunkt der Verlegung der Einmündung gegeben. Mit der Verlegung der Einmündung zwischen das heutige Gebäude Hauptstrasse 36 (Rebstock) und das Wohnhaus Hauptstrasse 38 (früher ACV-Laden) wird der Verkehrsablauf verbessert und die Verwirklichung der im Richtplan vorgesehenen Überbauung ermöglicht. Verkehrsstudien für den Ortskern sehen den Ausbau des Haldenweges und der Weihermattstrasse mit einer verkehrsgerechten Kreuzung und Verzweigung bei der Hauptstrasse vor, so

dass die Einmündung der «Hohlegasse» in die Hauptstrasse aufgehoben werden kann. Als vorläufige Verkehrsregelung wird der Gemeinderat der Polizeidirektion beantragen, den unteren Teil der «Hohlegasse» zwischen der Hauptstrasse und der Streitgasse als Einbahnstrasse mit einer Fahrriichtung Nord/Süd zu bezeichnen.

Antrag des Gemeinderates

Der Verlegung der Einmündung der «Hohlegasse» in die Hauptstrasse wird zugestimmt.

Traktandum 5

Übernahme von Waldareal beim Tiefengraben

Das Tiefengrabenwäldchen zwischen der Rottmannsbodenstrasse und der Strasse im Kirschgarten bedeckt die Parzelle 891 und teilweise die Parzellen 892 und 1152. Auf der der Gemeinde gehörenden Parzelle 891 befindet sich ein letztes Stück des früheren Erosionsgrabens, der unterhalb und oberhalb aufgefüllt wurde. Infolge dieses Grabens ist der Waldbestand eher dürrig. Es ist vorgesehen, diesen letzten Teil des Tiefengrabens ebenfalls aufzufüllen und den Waldbestand zu verbessern und vermehrt zu pflegen. Die Eigentümer der Parzellen 892 und 1152 sind gewillt, die auf ihren Parzellen befindlichen Waldflächen unentgeltlich an die Einwohnergemeinde abzutreten, so dass die gesamte Waldfläche in das Eigentum der Einwohnergemeinde über-

geht. Von der Parzelle 892 werden 807 m² und von der Parzelle 1152 435 m² Wald an die der Gemeinde gehörende Parzelle 891 zugeteilt.

Antrag des Gemeinderates

Der unentgeltlichen Übernahme von Waldflächen der Parzellen 892 und 1152 gemäss Mutationsplan Nr. 3092 vom 28. April 1971 wird zugestimmt.

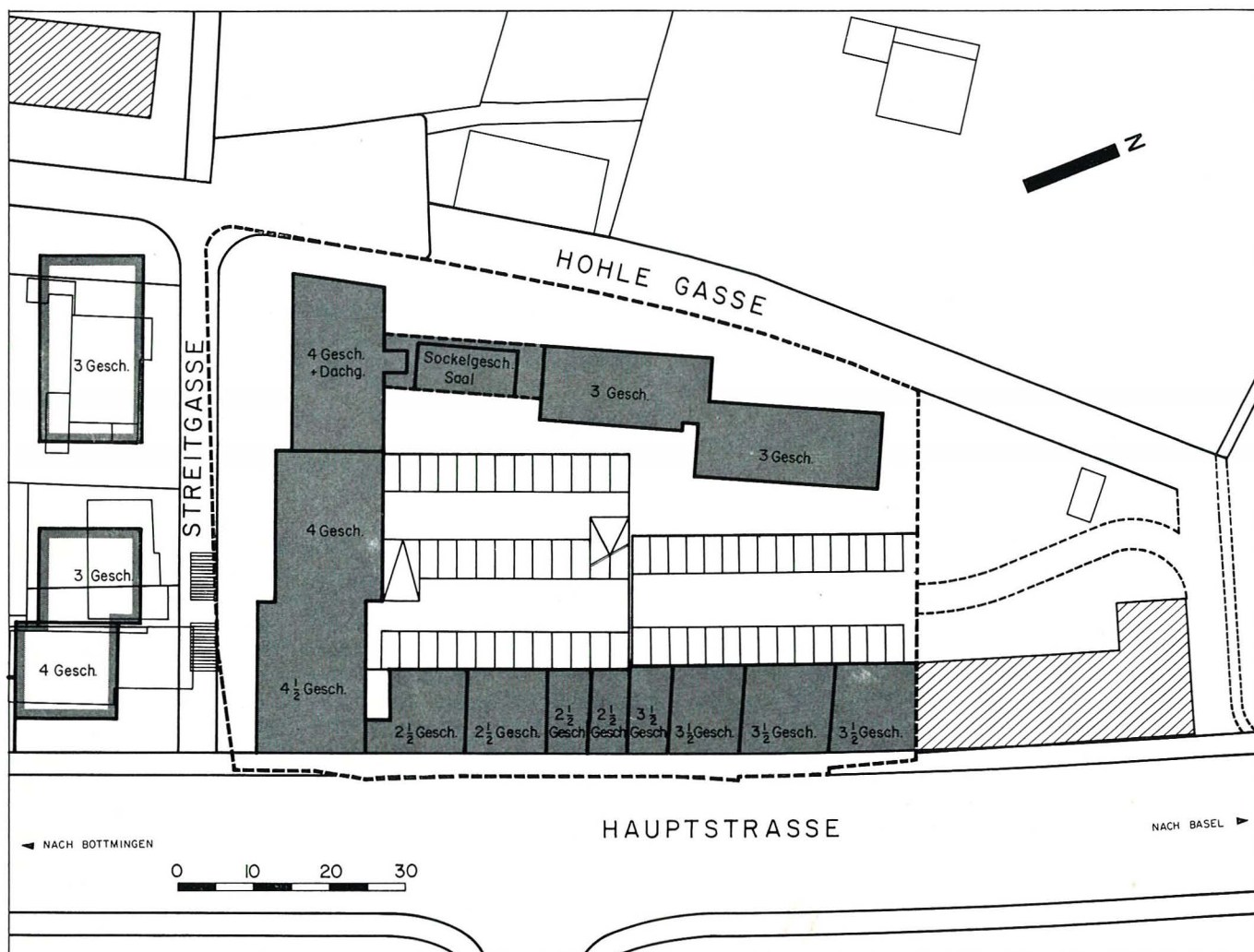
Traktandum 6

Quartierplan Nr. 3 «Schlossacker»

A. Allgemeines

Die schrittweise Neuüberbauung des Ortskerns ist nur eine Frage der Zeit. Die Erhaltung der bestehenden Überbauung wird nicht angestrebt, da sich eine solche Forderung weder aus städtebaulichen noch historischen oder wohngyienischen Gründen aufdrängt. Um die erwartete Neuüberbauung städtebaulich beeinflussen zu können, und um bei der heutigen Parzellierung eine Neuüberbauung überhaupt ermöglichen zu können, müssen für einzelne Teilgebiete Quartierpläne erstellt und beschlossen werden. Die Grundlage für diese Quartierpläne bilden der Richtplan 1:500 und das Richtmodell für den Ortskern.

Das Baugesetz vom 15. Juni 1967 sieht den Quartierplan für die Förderung von wohngyienisch, architektonisch und



städtebaulich befriedigenden Gesamtüberbauungen und die Sanierung bestehender Quartiere vor.

Die Quartierplanvorschriften Nr. 3 «Schlossacker» wurden aufgestellt, damit sämtliche Parzellen innerhalb des Quartierplanperimeters befriedigend neuüberbaut werden können. Den Zeitpunkt einer Neuüberbauung kann jeder Eigentümer selber bestimmen. Zurzeit liegen Begehren für die Neuüberbauung der Parzellen 476, Ref. Kirchgemeinde, und 474/475, M. Eckenstein, vor. Nach der Genehmigung der vorliegenden Quartierplanvorschriften können diese Bauvorhaben verwirklicht werden; gleichzeitig wird die Möglichkeit einer Neuüberbauung der restlichen Parzellen sichergestellt.

Um die im Quartierplan dargestellte und im Reglement umschriebene Neuüberbauung ausführen zu können, müssen der vorgesehene Landabtausch zwischen den Parzellen 476 und 474/475 und die in einem separaten Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten (Dienstbarkeiten) der einzelnen Parzellen verurkundet sein.

Der Quartierplan wurde im Einvernehmen mit den Landeigentümern aufgestellt. Die Zustimmung aller Beteiligten ergibt sich aus der Unterzeichnung des separaten Vertrages, der die privatrechtlichen Dienstbarkeiten regelt. Die Durchführung eines Auflageverfahrens ist daher nicht notwendig.

B. Quartierplanvorschriften

Die Einwohnergemeinde Binningen erlässt gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 für das Gebiet «Schlossacker» Quartierplanvorschriften bestehend aus:

Situationspläne 1:200	Erdgeschoss 1. Untergeschoss 2. Untergeschoss	Plan-Nr. Q 3.1.2 Plan-Nr. Q 3.1.3 Plan-Nr. Q 3.1.4
Ansichtspläne 1:200 mit verbindlichen Höhenkoten	Ansicht von Osten (Hauptstrasse) Ansicht von Süden (Streitgasse) Ansicht von Nordwesten (Hohlegasse)	Plan-Nr. Q 3/4 Plan-Nr. Q 3/3 Plan-Nr. Q 3/5
Modell 1:200		
Reglement		

C. Reglement

1. Geltungsbereich

- 1 1 Die Quartierplanvorschriften finden Anwendung innerhalb des Quartierplanperimeters, welcher die Parzellen 476, 475, 474, 1202, 473, 472, 471, 470, 469, 468, 467 umfasst.
- 1 2 Die Vorschriften sind verbindlich für:
 - Bau- und Strassenlinien und Landabtretungen für öffentliche Strassen;
 - Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten;
 - Art und Mass der Nutzung der einzelnen Teile des Quartiers und der Bauten;
 - Gestaltung der Freiflächen.

Sie legen auch fest, unter welchen Voraussetzungen die Quartierplanvorschriften vom Regierungsrat genehmigt werden können und enthalten Bestimmungen für die Realisierung der Quartierplanung.

2. Bau- und Strassenlinien und Beitragspflicht

- 2 1 Die im Quartierplan eingezeichneten Bau- und Strassenlinien der Streitgasse sind vom Regierungsrat am 28. Juli 1970 genehmigt worden.
- 2 2 Die im Quartierplan eingezeichneten Bau- und Strassenlinien der Hauptstrasse sind vom Regierungsrat am

26. August 1966 beschlossen und vom Landrat am 23. Februar 1967 genehmigt worden.

- 2 3 Die Gemeinde baut die Streitgasse gemäss den vorliegenden Projektplänen aus. Für die Beitragsleistungen an die Erstellungskosten der Gemeindestrasse gilt das Baureglement der Gemeinde Binningen. Die Hauptstrasse wird vom Kanton ausgebaut. Er wird längs der Hauptstrasse die ordentlichen Trottoirbeiträge erheben.
- 2 4 Die an die Erstellungskosten der Streitgasse zu leistenden Anwänderbeiträge für die Parzellen 474, 475 und 476 werden nicht pro Laufmeter Anstosslänge, sondern pro Quadratmeter Parzellenfläche erhoben.

3. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

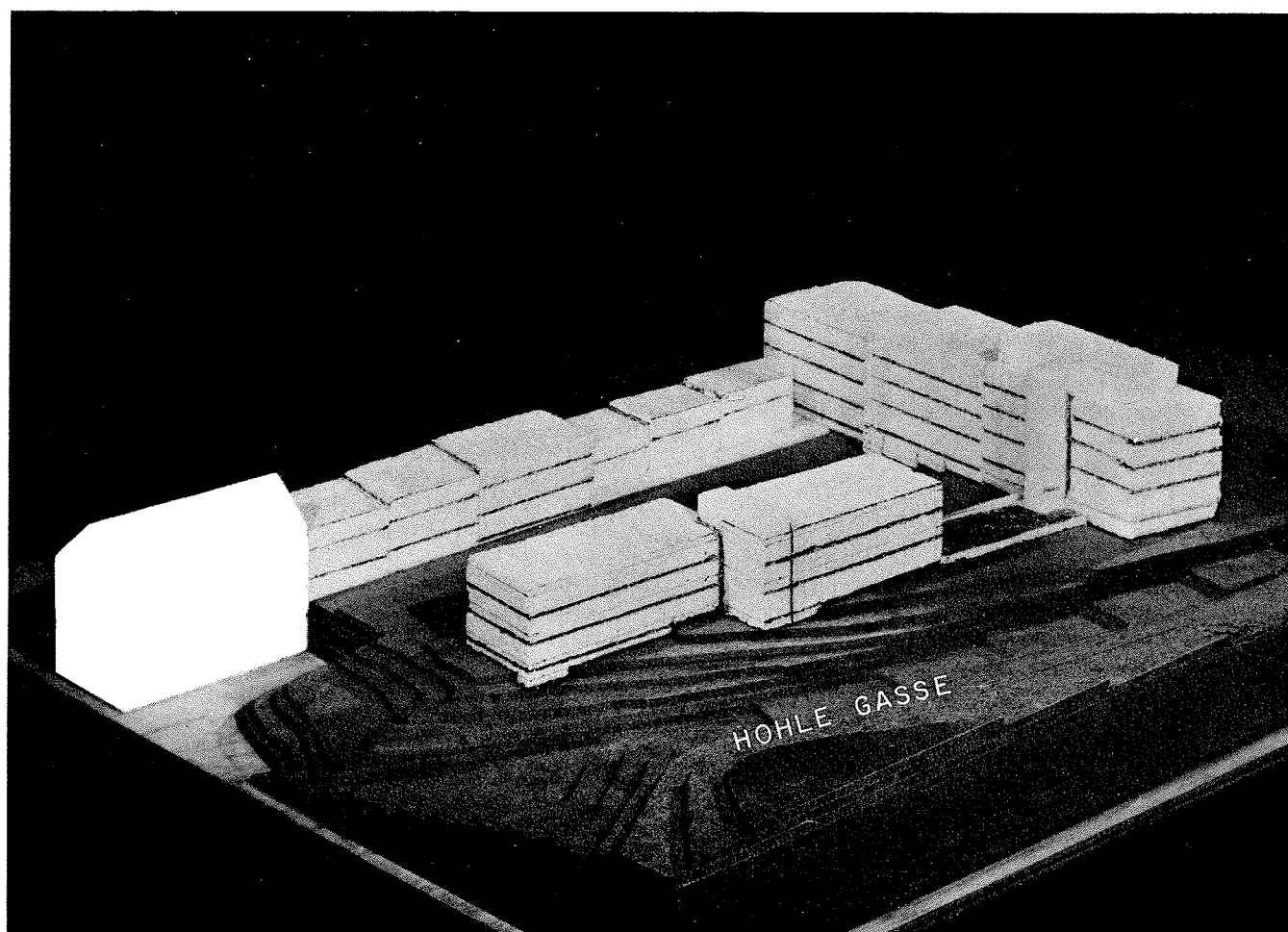
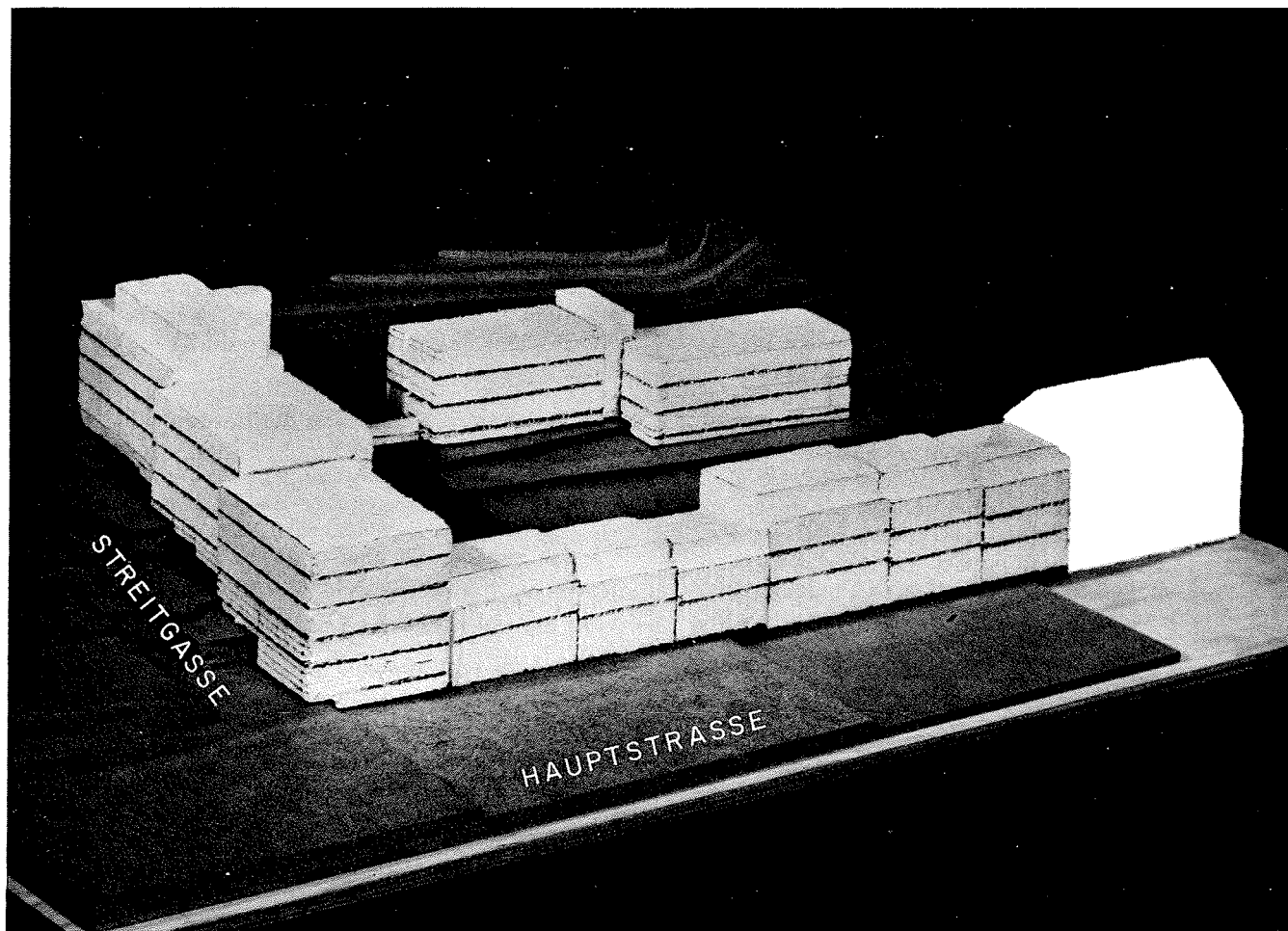
- 3 1 Die Quartierplanvorschriften legen verbindlich fest:
 - Lage und Grösse der ober- und unterirdischen Bauten (Grundfläche, Geschosszahl, Höhe);
 - Zahl und Lage der ober- und unterirdischen Parkplätze;
 - Gestaltung der Freiflächen.Die Erstellung weiterer Bauten ist nicht zulässig.
- 3 2 Geringfügige Abweichungen bezüglich der Baukörper können durch den Gemeinderat und die Baudirektion bewilligt werden.
- 3 3 Alle Bauten sind mit Flachdächern ohne Auskragungen zu versehen.
- 3 4 Material und Farbe der Fassaden und Fenster, Balkone und Sonnenstoren aller Bauten sind so aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck entsteht.
- 3 5 Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.
- 3 6 Bezüglich der Gestaltung der Bauten steht dem Gemeinderat das Einspracherecht zu.
- 3 7 Die Zufahrt zur Autoeinstellhalle bei Parzelle 1202 von der Hauptstrasse her wird nur für deren erste Ausbaustufe gestattet. Mit der Erstellung der zweiten Ausbaustufe wird die Zufahrt zur Autoeinstellhalle über die Parzelle 2089 erfolgen.

4. Art und Mass der Nutzung

- 4 1 Die Nutzungsart innerhalb des Quartierplanperimeters entspricht der Zone W.G. (Wohn- und Geschäftszone).
- 4 2 Für die Grösse der Nutzung ist die im Quartierplan pro Baukörper angegebene Nutzfläche massgebend.
- 4 3 Zur Nutzfläche werden gezählt:
 - Alle Geschossflächen inkl. Umfassungsmauern, Innenwände, Treppenhäuser, Lift- und Leitungsschächte.Nicht zur Nutzfläche zählen:
 - Unterirdische Garagen
 - Wohnbalkone
 - Allgemein benützbar Mieterräumlichkeiten, wie Waschküchen, Trocken- und Einstellräume
 - Kellerräume, soweit sie nicht gewerblicher Nutzung dienen
 - Eingangshallen (ohne Treppenanlagen).

5. Gestaltung der Freiflächen

- 5 1 Die Bepflanzung der Freiflächen ist aufeinander abzustimmen.
- 5 2 Die Ausführung der privaten Weg- und Platzanlagen hat grundsätzlich nach Quartierplan zu erfolgen.



- 5 3 Pro 100 m² Wohnnutzfläche sind mindestens 5 m² Freifläche als Kinderspielplatz zu gestalten. Diese Regelung gilt nicht für die Parzellen 1202, 473, 472, 471, 470, 469 und 468 und die Nutzfläche der Alterswohnungen auf Parzelle 476.
- 5 4 Dem Gemeinderat steht bei der Gestaltung der Freiflächen ein verbindliches Mitspracherecht zu.

6. Voraussetzung für die Genehmigung

- 6 1 Die Genehmigung der Quartierplanvorschriften durch den Regierungsrat kann erst erfolgen, wenn
- die durch privatrechtliche Vereinbarung zustandekommene Landabtretung an das öffentliche Strassenareal und der Landabtausch zwischen der Parzelle 476 und den Parzellen 474 und 475 abgeschlossen, d.h. der öffentlich verkündete Vermarkungsplan als Rechtsgrundaussweis für die Eintragung des neuen Besitzstandes in das Grundbuch von sämtlichen dinglich Berechtigten unterzeichnet ist (§ 72 des Baugesetzes);
 - die öffentliche Urkunde (Quartierplanvertrag) betreffend die Quartierplanung Nr. 3 «Schlossacker» von allen Vertragsparteien unterzeichnet und vom Bezirks-schreiber zu Binningen verkündet ist.

Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, §§ 4, 5 und 6.

7. Realisierung der Quartierplanüberbauung

- 7 1 Bei der vorgesehenen etappenweisen Realisierung der Quartierplan-Überbauung sind Nebenanlagen wie ober- und unterirdische Autoabstellplätze, private Wege und Plätze, Freiflächen, Kinderspielplätze, entsprechend der Grösse des jeweiligen Bauvolumens mitzuerstellen.
- 7 2 Ist die teilweise Erstellung einer Nebenanlage aus technischen oder finanziellen Gründen noch nicht zumutbar, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates provisorische Anlagen bewilligen.
- 7 3 Die spätere Parzellierung der neu zugeteilten Grundstücke ist gestattet, wenn Verwirklichung und Bestand der Quartierplanung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Solche Mutationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Baudirektion.

8. Schlussbestimmungen

- 8 1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 117 ff des Baugesetzes und §§ 22 und 25 ff der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz bleibt vorbehalten.
- 8 2 Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.
- 8 3 Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

Antrag des Gemeinderates

Den vorliegenden Quartierplanvorschriften bestehend aus Quartierplan und Reglement wird gestützt auf § 31 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 zugestimmt.

Traktandum 7

Antrag des Gemeinderates betreffend die Ausrichtung einer einmaligen Zulage von 5% des Grundlohnes pro 1971 an die festangestellten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Binningen

Am 17. Juni 1971 hat der Landrat dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt, den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, sowie der Lehrerschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1971 als Vorausleistung der Nachzahlung zu der in Bearbeitung stehenden neuen Gehaltsordnung eine Besoldungszulage von 5% des Grundlohnes auszurichten.

Dieser Beschluss hat den Gemeinderat veranlasst, die Frage zu prüfen, ob auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Binningen pro 1971 eine Zulage von 5% auf die Grundbesoldung ausgerichtet werden soll. Das Besoldungsreglement der Gemeinde Binningen sieht in Art. 45, Abs. 3 ohnehin vor, dass Reallohnverbesserungen beim Staatspersonal auch Gültigkeit für die in unserem Besoldungsreglement festgesetzten Besoldungen und Entschädigungen hat. Aufgrund dieser Bestimmung könnte die Meinung vertreten werden, dass unser Personal einen Anspruch auf eine solche zusätzliche Besoldung erheben könnte.

Bereits mit der Besoldungsteilrevision vom 14. Dezember 1970 wurde durch die Einführung des 13. Monatsgehaltes eine wesentliche Verbesserung der Besoldungsverhältnisse erreicht. Man kann sich deshalb fragen, ob eine weitere Zulage von 5% für 1971 angebracht ist. Wir möchten dies bejahen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Staat seine neue Besoldungsordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft setzt. Demgegenüber sieht der Gemeinderat vor, auf den 1. Januar 1972 eine neue Besoldungsrevision durchzuführen. Bereits bei der Teil-Revision unseres Besoldungsreglementes am 14. Dezember 1970 ist in Aussicht gestellt worden, im Jahre 1971 beamten- und besoldungsrechtliche Probleme zu prüfen. Es darf nicht übersehen werden, dass die Gemeinde in Konkurrenz mit den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt, den umliegenden Gemeinden und der Privatwirtschaft auf dem ausgetrockneten Arbeitsmarkt standhalten muss.

Der Gemeinderat ist deshalb zur Auffassung gelangt, dass es richtig ist, unseren Gemeindebediensteten für 1971 eine Zulage auszurichten.

Dabei möchten wir eine vom Kanton unabhängige Lösung treffen. Wir sehen eine einmalige, nichtversicherbare und nichtteuerungsbedingte Zulage von 5% auf der Grundbesoldung vor. Sie soll im Monat Dezember ausbezahlt werden und nur jenen Gehaltsempfängern zustehen, die am 31. Dezember 1971 noch im Dienste der Gemeinde Binningen stehen. Für die während des Jahres 1971 eingetretenen Arbeitnehmer wird diese Zulage pro rata ausgerichtet. Mit dieser Regelung können wir auf unsere speziellen Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Diese Zulage erfordert für das Jahr 1971 einen Mehraufwand im Konto Besoldung von ca. **Fr. 80 000.—**.

Wir stellen Ihnen daher folgende Anträge:

1. Den festangestellten Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Binningen wird für das Jahr 1971 eine einmalige, nichtversicherbare und nichtteuerungsbedingte Zulage von 5% auf die Grundbesoldung ausgerichtet, sofern der Gehaltsempfänger am 31. Dezember 1971 noch im Dienst der Gemeinde Binningen steht.

2. Der hierfür erforderliche Kredit von **Fr. 80 000.—** wird bewilligt.